

IMPRESSUM/BEZUGSADRESSE

Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Fachgruppe A-GENS
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Fon (0211) 4562 - 669

Fax (0211) 4562 - 693

E-Mail winfried.hoffmann@ekir-lka.de

www.ekir.de

Download der Broschüre unter
www.ekir.de ► Service ► Dokumente



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Menschenwürde von Anfang an

Zur theologischen Orientierung
in der bioethischen Debatte



© Evangelische Kirche im Rheinland 2005

SOZIALETHIK AKTUELL NR. 5

Vorwort

Die Entwicklung in den Biowissenschaften, in der Biotechnik und ihrer medizinischen Anwendung ist in den zurückliegenden Jahren so rasant verlaufen, dass die ethische Diskussion kaum noch Schritt halten kann. Deutlich ist, dass sich Möglichkeiten eröffnet haben und noch weiterhin eröffnen werden, die unser Verständnis des Menschen und den Umgang mit dem Leben tiefgreifend verändern: Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik und die Züchtung von Organen und Ersatzgewebe. Die ethische Beurteilung dieser Veränderungen aber ist umstritten und schwankt zwischen Ängsten und Hoffnungen. Handelt es sich um Grenzüberschreitungen, die wir um der Bewahrung der Menschlichkeit willen unterlassen sollten? Oder sind es Fortschritte, die dem Leben von Menschen in Zukunft zugute kommen?

Umstritten ist insbesondere auch, ob und wie weit wir die Entwicklungen in der Biotechnik und Biomedizin aus der Sicht des christlichen Glaubens begrüßen dürfen. Oder widersprechen die neueren Möglichkeiten dem Verständnis des Menschen, der zum Ebenbild Gottes geschaffen ist?

Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt sich diesen Fragen und will die notwendige Diskussion und Meinungsbildung durch die hier vorgelegte Publikation befördern. So rasch die Biowissenschaften voranschreiten, wir brauchen Zeit zum Nach-Denken und zum Voraus-Denken. Gerade weil die Konsequenzen der umstrittenen Verfahrensweisen so schwer zu überschauen und zu beurteilen sind, müssen wir gründlich nachfragen.

Das betrifft zum einen die biblischen Grundlagen, deren Wahrheit in der aktuellen Diskussion zu verdeutlichen ist. Und das betrifft zum anderen die in der Gesellschaft vertretenen Meinungen, die daraufhin zu überprüfen sind, ob sie der Menschenwürde und der Gerechtigkeit entsprechen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Januar 2005 die folgende vom Ständigen Theologischen Ausschuss erarbeitete Stellungnahme beschlossen und um Weitergabe an die Gemeinden gebeten. Dieser Stellungnahme ist in dieser Broschüre ein Diskussionsimpuls der Fachgruppe A-GENS angefügt, den sich der Ständige Theologische Ausschuss als Beschlussvorlage für die Landessynode nicht zu eigen gemacht hat. Er markiert aber wesentliche Punkte für die weitere Diskussion.

Nikolaus Schneider
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
Düsseldorf, im November 2005

BESCHLUSS 69 der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005

Die Landessynode nimmt die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zu Fragen der Bioethik mit Dank zur Kenntnis, empfiehlt sie zur weiteren Diskussion und bittet die Kirchenleitung, die Weitergabe und Weiterarbeit in geeigneter Weise herbeizuführen.

(Einstimmig)

Stellungnahme der Landessynode 2005 zu Fragen der Bioethik

Vorwort

Die Möglichkeiten der modernen Biotechnologie eröffnen dem Menschen eine früher unvorstellbare Verfügungsmacht über das Leben in seinem Anfangsstadium.

Dazu gehören In-Vitro-Fertilisation (IVF), Präimplantationsdiagnostik (PID), Embryonenforschung, Organgewinnung aus embryonalen Stammzellen, so genanntes „therapeutisches“ Klonen. Mit allen biotechnischen Anwendungen verbinden sich Hoffnungen, aber auch Befürchtungen.

Die durch sie ausgelösten Diskussionen verlaufen in der Gesellschaft und auch in der Kirche kontrovers, wobei hier wie dort gleiche Frontlinien zu erkennen sind. Die folgende Stellungnahme erhebt nicht den Anspruch, diese Kontroversen abschließend zu entscheiden. Sie will vor allem zur Verantwortung rufen, indem sie zu einer differenzierten Wahrnehmung des ethischen Problemfeldes anleitet und dazu Grundlinien einer theologischen Orientierung aufzeigt.

I. Auf der Suche nach dem Anfang des Lebens – verschiedene Wahrnehmungen und Definitionsversuche

1. Können und wollen wir den Lebensanfang bestimmen?

Je mehr wir über den Anfang menschlichen Lebens oder über das anfängliche Leben des Menschen wissen, desto mehr verschwimmt der Anfang. Er differenziert sich in vielfältige Faktoren, die erst in ihrem Zusammenkommen einen Menschen entstehen lassen. Statt eines Moments, in dem der Mensch ins Leben träte, sehen wir einen kontinuierlichen Prozess der Menschwerdung. Der Mensch kommt zur Welt. Diese altvertraute Formulierung gewinnt auf dem Hintergrund des neuen biologischen Wissens eine eigentümliche Prägnanz: Das Zur-Welt-Kommen des Menschen hat eine zeitliche Erstreckung, und es vollzieht sich in einem komplexen Bedingungs Zusammenhang.

Das anfängliche Leben hat viele Anfänge, aber – so scheint es – keinen Anfang, der es als Leben eines Menschen definieren würde. Wir finden uns in einer Geschichte vor, in der wir nach und nach werden, was unser Menschsein ausmacht. Und dieser Weg des Werdens kommt von weit her – man denke nur an die genetische Information, die uns bestimmt, ohne dass man in der Zeit einen allerersten Anfang ausfindig machen könnte.

Aber es geht nicht nur um das biologische Material, aus dem ein Mensch entsteht. Auch nicht-biologische Faktoren – wie z. B. persönliche Gefühle, Gedanken, Wünsche und Erwartungen sowie kommunikative Beziehungen zwischen den Eltern und insbesondere zwischen Mutter und Kind – gehören zu den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen ein Mensch zur Welt kommt. Kurz: Das Geschehen der Menschwerdung ist nicht punktuell an einem einzigen Ereignis festzumachen. Der Augenblick der Kernverschmelzung von Ei- und Samenzelle ist gewiss wichtig, aber er ist doch nicht der einzig entscheidende. Ihm liegen ebenso viele Anfänge voraus, wie ihm möglicherweise noch folgen werden.

Sieht man das Leben so, dann erscheint jeder Versuch einer Fixierung des Anfangs im Kontinuum der menschlichen Entwicklung von vornherein als willkürlich. Es scheint so, als versuchten wir einen Anfang zu bestimmen, den es eigentlich gar nicht gibt. Insbesondere die kirchliche Lehre, die den Anfang eines Menschenlebens mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle identifiziert, wird als willkürliche Setzung kritisiert. Kritiker – auch in der Theologie – geben zu bedenken, dass es in der kirchlichen Lehre über lange Zeit durchaus verschiedene Vorstellungen über den Lebensanfang gegeben hat: Erst in der bioethischen Debatte suche die kirchliche Lehre den Halt einer Festlegung des Anfangs auf den genannten Punkt. Die Entschiedenheit, mit der Vertreter der Kirche auf diesem Anfangsdatum als dem einzig verantwortbaren beharrten, stünde zudem im Widerspruch zur eigenen Tradition, ja zum Zeugnis der Bibel.

Die scholastische Theologie kannte durchaus verschiedene Termine der Beseelung als der eigentlichen Menschwerdung im Prozess der Schwangerschaft. Und auch die Bibel fasst den Anfang des Lebens als ein Entwicklungskontinuum, wie bereits sprachlich daran zu erkennen ist, dass im Hebräischen ein Verbstamm für Zeugung und Geburt verwendet wird. In der Tat hat die biblische und theologische Tradition über lange Zeit den Anfangstermin unbestimmt gelassen. Einerseits fehlte hier das erst im Zuge der modernen Naturwissenschaft gewonnene Wissen über die Vorgänge, die sich im Akt der Zeugung und dann im Dunkel des Mutterleibes abspielen. Andererseits konnte der Termin unbestimmt bleiben, weil und insofern ja keineswegs in Frage stand, dass der gesamte Prozess seinen Anfang im Schöpfungshandeln Gottes hat. Da das Leben eines Menschen aus Gottes Hand kommt, bringt es seine Definition mit sich.

Eben diese Gewissheit aber kann in der heutigen Diskussion nicht vorausgesetzt werden. Wer heute gegen die vermeintlich allzu enge Definition für eine Unbestimmtheit des Anfangs eintritt, geht ja nicht davon aus, dass der Anfang – für uns uneinholbar und deswegen unentscheidbar – schon entschieden ist; er sucht vielmehr einen Entscheidungsspielraum zu eröffnen, in dem dann von Seiten des Menschen zwischen dem Leben eines Menschen im eigentlichen Sinne des Wortes und menschlichem

Leben – so wie zwischen „jemand“ und „etwas“ – unterschieden werden kann. Der Behauptung, der Lebensanfang sei unbestimmt, liegt insofern häufig das Interesse zugrunde, den Anfang so zu definieren, dass menschliches Leben, konkret das Leben sogenannter überzähliger Embryonen, vom Schutz der Menschen geschuldeten Achtung ausgenommen und der Nutzung zugeführt werden kann.

2. Der Lebensanfang in wissenschaftlicher Perspektive

Diese definitorische Setzung ist auf ihre Verantwortbarkeit zu überprüfen. Zu einer Klärung der verworrenen Problemlage und zu einem ethischen Urteil wird man nur gelangen, wenn man sich kritisch auf Voraussetzungen und Grenzen der jeweiligen Wahrnehmung besinnt. Für die in den modernen Naturwissenschaften geübte Erklärung der Lebenswirklichkeit ist es charakteristisch, dass sie die Entstehungsgeschichte immer weiter zurückverfolgt, ohne jemals an einen allerersten Anfang zu gelangen. Gleichwohl, auch wenn die Biologie als Naturwissenschaft die Frage des Anfangs nicht entscheiden kann, so kann sie doch Anhaltspunkte liefern. Schon auf der Ebene des biologischen Wissens lassen sich zwei Feststellungen treffen, die für unser Urteil über den Status embryonalen Lebens keineswegs ohne Bedeutung sind.

Zum einen: Mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht ein Lebewesen, das sich nicht nur von seinen Erzeugern, Vater und Mutter, herleitet, sondern sich auch als ein drittes signifikant und unableitbar von ihnen unterscheidet. Bis zur Verschmelzung sind Ei- und Samenzelle dem mütterlichen bzw. väterlichen Organismus zuzurechnen, danach bilden sie ein eigenes Leben, das die es genetisch charakterisierende Eigenart zwar nicht selbstständig ausbilden kann, aber doch in seine weitere Entwicklung, von diesem Anfang an, mitbringt. Zum anderen: Die Bezeichnung des Embryos im frühesten Stadium seiner Entwicklung als „Zellhaufen“ ist biologisch falsch. Ein Haufen besteht aus übereinander geschichteten, aufgehäuften Einzelteilen, die allenfalls in sich zusammensacken können, aber gerade

das nicht vermögen, was den vermeintlichen „Zellhaufen“ für die Forschung und eventuelle therapeutische Verwendung so interessant macht: die ungeheure Differenzierungs- und Entfaltungsfähigkeit, seine Lebendigkeit, die sich nicht zuletzt in der Langlebigkeit der Stammzelllinien dokumentiert. Gerade im Vergleich mit den adulten Stammzellen gewinnt man den Eindruck, dass die embryonalen Zellen eine unausschöpfliche Lebensressource darstellen und geradezu als Quelle „ewigen Lebens“ begehrt sind.

3. Der Lebensanfang in der Retrospektive der Selbsterkenntnis

Die Frage, ob es sich bei dem biologisch so zu beschreibenden Leben um das Leben eines Menschen („jemand“) oder lediglich um menschliches Leben („etwas“) handelt, ist damit freilich noch nicht beantwortet. Weiterführend und klärend ist hier die Erkenntnis, die wir auf dem Weg der Selbsterkenntnis retrospektiv gewinnen. Zweifellos verstehen wir auch schon das vorgeburtliche Leben als einen Teil unserer je eigenen Lebensgeschichte. Die erste Ultraschallaufnahme gilt selbstverständlich als unser erstes Bild. Und wenn wir es technisch könnten, würden wir auch das Bild der Zygote, kurz nach der Befruchtung als Bild unseres eigenen Lebens ansehen. In dem Werden, das unser je eigenes Leben ausmacht, sehen wir keine Zäsur, die es erlauben würde, dieses früheste Stadium unserer Entwicklung aus unserer Lebensgeschichte auszuschließen. In der 1. Person-Perspektive formuliert: „Ich bin ‘ich’, lange bevor ich selbst ‘ich’ sagen kann, und ich hätte niemals der werden können, der ich in meinem Selbstbewusstsein bin, wenn ich nicht auch diese früheste Phase durchlaufen und in ihr die vorbehaltlose Annahme als Mensch erfahren hätte.“ Von dieser Sicht, die mir im Blick auf das eigene Leben offensichtlich ist, kann ich freilich nicht abstrahieren, wenn es um gleichartiges Leben, um ‘meinesgleichen’ geht.

II. Zur Orientierung: Leitgedanken theologischer Anthropologie und Ethik

1. Ins Leben gerufen und im Leben bewahrt: Der Mensch in der Sicht des Schöpfungsglaubens

Die theologische Erkenntnis, die den Menschen als Ebenbild Gottes zu sehen und zu achten lehrt, geht über diese Selbsterkenntnis freilich noch einmal hinaus. Sie schließt die Zumutung in sich, den gesamten Prozess des Werdens als einen solchen zu sehen, dem das Wort Gottes als Ruf ins Leben zugrunde liegt. Der Schöpfungsakt, der mit der Erschaffung des Menschen zum Ebenbild Gottes zusammenfällt, ist nach der traditionellen Schöpfungstheologie nicht als ein zweistufiges Geschehen zu denken, in dem eine voraussetzende Materie nachträglich zum Menschen geprägt würde. Die Einstiftung des Ebenbildes, die den Menschen zum Menschen macht, lässt sich nicht an einer Stelle des embryonalen Entwicklungsprozesses datieren. Der Mensch, der zur Welt kommt, ist in einem uneinholbaren Zuvor von Gott ins Leben gerufen und bildet von daher eine leib-seelische Einheit.

Von diesem einen Anfang, den wir im Sinne der **creatio originans** glauben, sind die vielen Anfänge zu unterscheiden, die zur Schöpfung als **creatio continua** gehören. Mit Luther gesagt: Schöpfung ist ein „Immer-Neues-Machen“. Gott lässt das Werk seiner Hände nicht fallen. Sofern sein schöpferisches Wirken in Raum und Zeit geschieht, handelt er durch seine Geschöpfe. Er ruft Menschen durch Menschen ins Leben. Kein Mensch kommt zur Welt, ohne dass andere Menschen sich seiner annehmen, sein Leben bejahen und fördern. Insofern ist Gottes Werk in unsere Hände gelegt. Wir alle sind ungefragt, aber auch unvermeidbar Gottes Instrumente oder Partner in seiner Schöpfung.

Das gilt grundsätzlich auch im Blick auf das Leben der Embryonen, wobei nicht nur an die im Mutterleib aufgenommenen, sondern auch an die „überzähligen“ zu denken ist, die auf natürlichem Wege abgehen oder im Rahmen der IVF entstehen. Hier stellt sich jedoch die Frage: Hat der Schöpfer sie in unsere Hand gelegt, damit wir aus ihnen machen, was wir für gut halten?

Die überlieferte Schöpfungslehre mahnt hier zur Zurückhaltung: Zur verantwortlichen Nutzung freigegeben ist dem Menschen nur die außermenschliche Kreatur. Der Mensch selbst ist jedoch um seiner selbst willen geschaffen und somit der Nutzung entzogen.

2. Zum Handeln ermächtigt und zur Verantwortung gerufen: der Mensch als Teilnehmer an der Schöpfung Gottes

Dass der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist, bedeutet zum einen eine ihm zugesprochene göttliche Würde im Sinne der Unantastbarkeit: Wer Menschenblut vergießt, widersetzt sich der guten Schöpfung Gottes, er vergreift sich an Gott selbst (vgl. 1. Mose 4,1-16; 9,6). Als Gottes Ebenbild ist der Mensch zum anderen auch in besonderer Weise beansprucht und bevollmächtigt, ist er als Stellvertreter Gottes zur Verantwortung gerufen. Vor Gott hat er sich für sein Tun und Lassen zu verantworten. Er kann sich dieser Bürde der Verantwortung weder entziehen, noch kann er sie auf andere Instanzen – etwa auf die vermeintliche Autorität einer Ordnung der Natur – delegieren.

Diese Verantwortung endet nicht an den Grenzen des Lebens. Auch hier ist der Mensch gefragt, wie er mit Zeugung und Geburt einerseits und mit Sterben und Tod andererseits umgeht. Zum verantwortlichen Umgang mit den Grenzen gehört es freilich auch, die Einsicht in die Begrenztheit menschlicher Verfügungsmacht zu erkennen. Diese ist durch die grenzsetzende Macht des Wortes Gottes gegeben.

Zu vermeiden sind zwei Fehlbestimmungen menschlicher Verantwortung, zum einen die Unterbestimmung einer allzu bescheidenen Verantwortung, die der mit dem verantwortlichen Handeln verbundenen Schuldübernahme auszuweichen sucht, ohne doch dem Schuldigwerden entrinnen zu können, zum anderen die Maximalbestimmung einer den Menschen und seine endliche Vernunft prinzipiell überfordernden – und damit zum Götzen verkehrten – Verantwortung (vgl. Bonhoeffer, Ethik, Die Struktur des verantwortlichen Lebens).

Wie die dem Menschen übertragene Verantwortung wahrzunehmen ist, welche Handlungen vor Gott und den Menschen verantwortbar sind, ist in der Gesellschaft und auch in den Kirchen umstritten. Sowohl diejenigen, die Gottes Ruf ins Leben mit dem biologisch erkennbaren Punkt der Kernverschmelzung zusammenfallen lassen, als auch diejenigen, die den Lebensanfang unbestimmt lassen wollen, sind aufgefordert, ihre Auffassungen im Licht biblischer Weisung zu überprüfen.

3. Grundlinien biblischer Weisung

3.1 „Deine Augen sahen mich, als ich noch nicht bereit war“ (Ps 139,16). Bevor ein Mensch leibliche Gestalt gewinnt und menschlicher Beobachtung zugänglich wird, ist er schon von Gott angesehen. Gottes Gedanken begleiten nicht nur seine Entwicklung, sie liegen ihr vielmehr schon zugrunde. Der Weg, auf dem ein Mensch zur Welt kommt, steht daher in allen Stadien und somit auch dann, wenn er frühzeitig abbricht, in Beziehung zu Gott. Diese Beziehungswirklichkeit, die im Begriff der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck kommt, gilt es zu achten, auch wenn wir Gottes Gedanken nicht verstehen können und auch wenn wir nicht zu allen Embryonen so in Beziehung treten können, dass sie am Leben bleiben.

3.2 „Du sollst nicht töten!“

Das Tötungsverbot gehört zum Kernbestand der biblischen Ethik und ist als urgeschichtliches Gebot (vgl. 1. Mose 9,6) für alle Menschen verbindlich. Seine theologische Begründung liegt in der allen Menschen mit der Schöpfung gegebenen Gottebenbildlichkeit. Wer sich über seine Mitmenschen erhebt und ihnen das Leben nimmt, widersetzt sich Gott selbst. Jede Zuwiderhandlung lässt den Menschen schuldig werden. Das gilt auch dort, wo Leben gegen Leben, wo also getötet wird, um Leben zu bewahren. Dass uns zugleich die Rettung und Bewahrung menschlichen Lebens geboten ist, führt in zahlreichen Fällen zu dem Dilemma, dass wir schuldig werden sowohl dadurch, dass wir dem Tötungsverbot entsprechen als auch dadurch, dass wir es brechen. Das gilt auch in Konfliktsituationen im Umgang mit dem ungeborenen Leben.

3.3 „Du sollst nicht begehren!“

Wie alle Zehn Gebote so ist auch das letzte als ein der Freiheit dienendes Gebot auszulegen. Menschen brauchen einen Freiraum, in dem ihnen alles, was sie zum Leben brauchen, als Eigenes zugestanden wird. Dazu gehört nicht nur der je eigene Haushalt – die Angehörigen und die materiellen Güter und Lebensmittel –, sondern nicht zuletzt auch der je eigene Leib mit seinen Organen und Zellen.

Dass ein Mensch über das, „was sein ist“, nicht eigenmächtig verfügen darf, dass er es vielmehr zum Nutzen seiner Mitmenschen gebrauchen soll, gibt diesen doch keineswegs das Recht, ihrerseits über Hab und Gut des anderen zu verfügen.

3.4 „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!“

Mit dem Gebot der Nächstenliebe werden insbesondere die Menschen ins Blickfeld gerückt, die der Zuwendung und Hilfe bedürftig sind, nicht so sehr die Starken, die sich aus eigener Kraft am Leben halten können, sondern die „Geringen“ (vgl. Mt 25,40 und 45), die von anderen nur allzuoft übersehen und verachtet werden. In der Erzählung vom Barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37) wird die Frage „Wer ist mein Nächster?“ nicht durch eine Definition beantwortet, die anhand bestimmter Merkmale und Eigenschaften die einen als Angehörige der eigenen Gemeinschaft erfasst, andere aber ausschließt. Vielmehr verweigert Jesus eine solche Definition, wie sie heute im Blick auf das Menschsein erfragt wird („Wer ist Mensch?), und wendet die Frage auf den Fragesteller zurück: Statt urteilend darüber zu befinden, wer „mein“ Nächster oder wer überhaupt Mensch ist, bin ich gefragt, ob ich einem anderen, der auf mich angewiesen ist, zum Nächsten, zum Menschen werde.

3.5 „Ihr seid zur Freiheit berufen!“

Diese Weisung des Paulus (Gal 5,13; vgl. v. 1) ist Zuspruch und Anspruch zugleich. Die Erfahrung, dass Menschen die ihnen gewährte Freiheit missbrauchen und verfehlen, fordert dazu heraus, immer wieder neu den Grund der Freiheit zu erschließen.

Evangelische Theologie erkennt diesen Grund in dem Wort Gottes, das den Menschen allein aus Gnade rechtfertigt. Damit ein Mensch frei werden und in der Freiheit bestehen kann, bedarf er einer ganzheitlichen, unbedingten Annahme, die sich von einer bedingten Wertschätzung, die von einzelnen Eigenschaften und Leistungen ausgeht, fundamental unterscheidet.

Als der von Gott zur Freiheit berufene ist der Mensch immer noch mehr und anderes, als andere Menschen in ihm sehen oder aus ihm machen wollen.

III. Was ist zu entscheiden und zu verantworten? Themenfelder der bioethischen Diskussion

Die unter dem Begriff der Bioethik diskutierten Probleme resultieren aus der biologischen Forschung und ihrer technischen Anwendung. Die naturwissenschaftliche Forschung beschreibt nicht nur die Wirklichkeit, sondern sie liefert ja mit der Rekonstruktion der natürlichen Abläufe zugleich die Möglichkeit, sie künstlich zu verändern. Grundsätzlich geschieht in der Biotechnologie nichts anderes als das, was der Mensch spätestens seit der Erfindung des Ackerbaus im Umgang mit der Natur macht: Er bearbeitet sie, er kultiviert sie. „Und wenn sich nun zu Rind, Esel und Hausschwein, zu Kiwi und Nektarine [...] das künstliche Insulin, die Gentomate, der geheilte Alzheimer oder eines fernen Tages auch ein therapeutischer Klon gesellen, geschieht nichts prinzipiell Neues“ (Volker Gerhardt).

Dass es in der Embryonenforschung um dieselben Techniken geht, die im Blick auf die außermenschliche Kreatur bereits eingeführt sind, ist deutlich. (Man denke nur an die beim Schaf „Dolly“ erstmals mit Erfolg angewandte Technik des Klonens, deren Übertragung auf den Menschen zur Debatte steht.) Deutlich ist aber auch, dass der weitere technologische Fortschritt in Dimensionen vordringt, deren Erkenntnis und Beherrschung bislang dem Menschen nicht nur als unmöglich, sondern auch als unzulässig galten. Der angebliche Rohstoff, der hier der Bearbeitung unterworfen werden soll, ist ja als menschliches Leben von der gleichen Art wie unser eigenes, sich als Mensch entwickelndes Leben. Es ist offenkundig, dass damit eine bislang für unsere Kultur konstitutive moralische Grenze überschritten wird, eben die Grenze zwischen der außermenschlichen Natur, die der Mensch zu seinem Nutzen gebrauchen und sich untertan machen darf (Gen 1,28; vgl. 2,15), und der Natur des Menschen, die um ihrer selbst willen zu achten ist.

Bezeichnend für das früheste Stadium des Lebens, das nun zum Gegenstand menschlichen Wissens und Handelns wird, ist zum einen seine absolute Hilf- und Wehrlosigkeit, zum anderen aber das ihm innewohnende Entwicklungspotenzial, die Macht (man denke nur an den Begriff der totipotenten Zellen), die über ein

ganzes Leben irreversibel entscheidet. Wenn der Mensch hier eingreift, greift er nach einer aufs Ganze gehenden Bestimmungsmacht. Die Versuchung, das Leben eines anderen für eigene Zwecke zu missbrauchen, spitzt sich hier auf besondere Weise zu. Angesichts der offenkundig gewordenen Bestimmbarkeit, Definierbarkeit menschlichen Lebens ist der Mensch gefragt, wie er sich selbst verstehen will. Will er sich selbst und seinesgleichen so bearbeiten, so züchten, so kulturell umformen, wie er es mit der außermenschlichen Natur seit langem tut? Inwieweit kann er es? Und darf er es? Um hier zu verantwortlichen Entscheidungen zu kommen, müssen die Handlungsmöglichkeiten sorgfältig unterschieden und im Lichte der biblischen Grundorientierung überprüft werden:

1. Die Forschung gewährt uns immer tiefere und differenziertere Einblicke in die 'Werkstatt der Natur'. Immer mehr Wissen wird gewonnen, das dazu verhilft, Ursachen von Krankheiten zu erkennen und Möglichkeiten ihrer Therapie zu finden. Wissenschaftliche Erkenntnis kann zudem eine Hilfe sein, dass Menschen sich bewusst auf das ihnen gegebene Leben einstellen. Immer wieder gibt sie Anlass zu staunen, dass und wie der Mensch „so wunderbar gemacht“ ist (Ps 139,14). Eine vollständige Erfassung erscheint jedoch ebenso wenig erreichbar zu sein wie eine abschließende Erklärung. So weist die Entschlüsselung des menschlichen Genoms über sich hinaus auf weitere Informationssysteme und Steuerungsprozesse, die noch zu erforschen sind. Bei allen Rätseln, die durch die Wissenschaft gelöst werden, bleibt doch der Mensch sich selbst ein geheimnisvolles Wesen. Ethische Fragen betreffen sowohl die Gewinnung als auch die Anwendung des Wissens. Im Blick auf die Gewinnung des Wissens ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen, an denen die Forschung betrieben wird, nicht als Objekte gesehen werden dürfen, über die fremdbestimmt wird. Bei der Anwendung des Wissens ist immer auch die Vorläufigkeit und perspektivische Begrenztheit menschlicher Wissenschaft bewusst zu halten. Viele Aussagen haben lediglich den Status von Wahrscheinlichkeitsannahmen. Und keine wissenschaftliche Erkenntnis erlaubt ein Urteil über den Menschen als ganzen. So ist jeder Mensch mehr als das Produkt seiner Gene.

2. Die Feststellung bestimmter Anlagen und Eigenschaften, wie sie mit Hilfe der genetischen Diagnostik am erwachsenen Menschen, mit Hilfe der Pränataldiagnostik am Fötus und mit Hilfe der Präimplantationsdiagnostik schon kurz nach der Befruchtung, vor der Einpflanzung, möglich geworden ist, zieht Entscheidungen nach sich. Vielfach dient sie der Selektion. Menschen, die als Träger einer genetisch bedingten Krankheit identifiziert worden sind, müssen befürchten, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt zu werden. Die in der Pränataldiagnostik getroffene Feststellung einer schweren Behinderung oder die Vorhersage einer später auftretenden schweren Erkrankung erlauben in einigen Fällen frühzeitige therapeutische Maßnahmen, ziehen aber häufig den Schwangerschaftsabbruch und damit die Tötung des als unzumutbare Belastung eingeschätzten Fötus nach sich. Mit der Präimplantationsdiagnostik ist nicht nur der Verbrauch einer möglicherweise noch totipotenten Zelle zu Untersuchungszwecken verbunden. Es wird zudem eine Auswahl unter den Embryonen vorgenommen. Sich für das Leben der einen zu entscheiden, heißt hier das Leben anderer zu töten bzw. sterben zu lassen. Die solchen Entscheidungen zugrunde liegende Bewertung menschlichen Lebens nach Qualitätsmerkmalen (Vitalität, Gesundheit) steht in Spannung, wenn nicht gar im Widerspruch zur Würdigung eines Menschen, die ihm vorbehaltlos erwiesen wird. Dass die Annahme eines Menschen abhängig gemacht wird von bestimmten Eigenschaften, die entweder positiv erwünscht sind oder negativ ausgeschlossen werden sollen, hat zudem Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Gesunden sowie auf den Umgang mit Behinderten.

3. Die vertieften und erweiterten biowissenschaftlichen Erkenntnisse erschließen neue Möglichkeiten der Therapie, die sich im Vergleich zu den herkömmlichen Behandlungsweisen durch ihre günstigere Herstellung, durch bessere Wirksamkeit und durch ihre größere Eingriffstiefe empfehlen. Mit der medizinischen Anwendung der Gentechnik verbindet sich die Hoffnung, viele genetisch bedingte Krankheiten an der Wurzel und von daher effektiv zu bekämpfen. Sucht man die Chancen und Gefahren der Gentechnik in der Medizin einzuschätzen, so sind

in verantwortungsethischer Perspektive vor allem die Folgen des Handelns, aber auch des Unterlassens zu bedenken. Je tiefer ein Eingriff in den Bedingungs-zusammenhang eines Menschenlebens vordringt, desto weiter greifen die Wirkungen, desto mehr wird möglicherweise durch den heutigen Eingriff bedingt sein. Das gilt um so mehr, als sich im Genom eines Menschen zugleich das genetische Schicksal zukünftiger Generationen mitentscheidet. Ist es die erklärte Absicht, Menschen vor schweren Erkrankungen zu bewahren, so sind doch auch die unbeabsichtigten Nebenfolgen und die Unabsehbarkeit möglicher Spätfolgen zu bedenken.

4. Die Analyse von Prozessen in der Natur (etwa Zellbildungsprozesse) erlaubt auch deren synthetische Veränderung, die Umformung des Vorgegebenen. Programme, die wir lesen können, lassen sich auch reprogrammieren und umschreiben. Hier ist vor allem an die Erforschung und Kultivierung embryonaler Stammzellen zu denken. Menschliches Leben wie das der so genannten überzähligen Embryonen nach IVF erscheint dann nicht als Leben eines Menschen definiert. Seine Zweckbestimmung kann vielmehr umdefiniert werden. Was unter gegebenen Umständen, wenn denn der Embryo in den Mutterleib aufgenommen wird, in den Prozess der Menschwerdung gehört und hier als Mensch geachtet und geschützt wird, kann unter Laborbedingungen einer anderen Zweckbestimmung unterworfen werden, wobei insbesondere an Ersatzgewebe und -organe für andere Menschen gedacht ist. Um solche Ersatzgewebe und -organe zu gewinnen, die vom Empfänger angenommen werden, wird vielfach auch die Technik des Klonens als sinnvoll empfohlen. Der Sinn dieser Technik liegt dann nicht in der Reproduktion, also in der Schaffung eines neuen Menschen, sondern in der möglichen Heilung degenerativer Erkrankungen, also in der Lebenserhaltung und Lebensverlängerung mit Hilfe genetisch identischer Zellkulturen.

Während das reproduktive Klonen in der zivilisierten Welt nahezu einhellig abgelehnt wird, sind das so genannte therapeutische Klonen sowie die Forschung und medizinische Anwendung embryonaler Stammzellen ethisch umstritten. Aus der Sicht des christlichen Glaubens und der durch ihn geförderten Verantwor-

tung gilt es hier Übergangsfelder in mehrfacher Hinsicht zu klären: zwischen Tod und Leben, zwischen Reproduktion und Kultur, zwischen Würdigung und Verwertung. Die Entnahme von Stammzellen aus überzähligen Embryonen setzt voraus, dass diese keine Möglichkeit haben, als Menschen heranzuwachsen, und daher dem Tode verfallen sind. Sie ist jedoch auch ein Akt der Tötung, der darauf ausgerichtet ist, die im Embryo liegende Vitalität des Zellwachstums zugunsten anderer einzusetzen. Hier ist nicht zuletzt der christliche Glaube gefragt, was er in diesen menschlichen Lebewesen sieht: Geschöpfe, die – obwohl sie in großer Zahl, kaum dass sie entstanden sind, schon wieder vergehen – doch Wesen sind, die von Gott um ihrer selbst willen ins Leben gerufen sind, oder lediglich menschliches Leben, das im Interesse leidender Menschen kultiviert und verwertet werden darf?

5. Was für rechtliche Regelungen zu bedenken ist: Soll die Verantwortung für das Leben und damit die Unausweichlichkeit von Entscheidungen festgehalten werden, und soll es so möglich sein, oben genannten theologisch-ethischen Gesichtspunkten in den bioethischen Diskussionen Gewicht zu verleihen, so ist es unverzichtbar, dass die Grundbestimmungen nicht aufgeweicht werden. Biotechnische Möglichkeiten dürfen sich nicht verselbstständigen, sondern müssen korrigierbar und kontrollierbar bleiben – dazu helfen vorsichtige („tutoristische“) Regelungen, die enge Räume benennen, innerhalb derer individuelle Gewissensentscheidungen wie forschungspolitische Rahmenentscheidungen getroffen werden können.

Abschließende Besinnung

Ist Gott der Schöpfer jedes Menschen und der Mensch Gottes Ebenbild, so gilt es, jeder Verzweckung menschlichen Lebens entgegenzutreten und die Menschen bei ihrer Verantwortung füreinander zu behaften. Das Leben von Menschen darf nicht zu einer Sache erklärt werden, über die andere nach ihren Interessen verfügen. Die Grundfrage, die in allen bioethischen Debatten beachtet werden muss, lautet: „Mensch, wo ist dein Bruder, wo

ist deine Schwester?“ (vgl. Gen 4,9). Nicht die Verantwortung des Menschen für das Leben anderer Menschen darf strittig sein. Er ist unentrinnbar zum „Hüter“ seiner Geschwister berufen. Strittig ist allein die rechte Wahrnehmung dieser Verantwortung. Denn aus den gleichen ethischen Grundsätzen können unterschiedliche, ja sogar gegensätzliche Weisen gefolgert werden, wie in bestimmten Situationen und unter bestimmten Bedingungen diese Verantwortung wahrgenommen werden kann. Dabei ist die verantwortliche Übernahme von Schuld unvermeidbar.

ANHANG

Was heißt „im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“?

Ein Beitrag der Fachgruppe A-GENS zur Diskussion über aktuelle medizin- und bioethische Fragen

1. Der Dissens betrifft Grundfragen des Menschseins Zum aktuellen Stand der Diskussion

Mit dem Titel „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ hat die Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) einen Text erarbeitet, der in der aktuellen medizin- und bioethischen Diskussion als „Argumentationshilfe“ dienen soll. Der 2002 veröffentlichte Text schließt sich an frühere kirchliche Verlautbarungen an. Insbesondere steht die von den beiden großen Kirchen in Deutschland getragene Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ (1989) im Hintergrund. Von dieser Erklärung und anderen kirchlichen Stellungnahmen unterscheidet sich die 2002 vorgelegte EKD-Argumentationshilfe allerdings dadurch, dass sie einen Dissens offen legt, der in den Beratungen der Kammer nicht überbrückt werden konnte. Der kritisch-restriktiven Position, wie sie bislang vom Rat der EKD vertreten worden ist, steht nun eine andere Argumentationslinie gegenüber, die in drei Kernfragen des Embryonenschutzes (Präimplantationsdiagnostik, Nutzung embryonaler Stammzellen, „therapeutisches“ Klonen) für die begrenzte Zulassung der neuen biotechnischen Verfahren votiert. Bezogen auf die beiden gegensätzlichen Auffassungen versucht die Argumentationshilfe, einen theologischen Basiskonsens bereitzustellen und die verschiedenen ethischen Auffassungen aufeinander zu beziehen.

Evangelische Theologie unterscheidet zwischen der Eindeutigkeit und Gewissheit in Sachen des Glaubens und der verantwortlichen ethischen Urteilsbildung und Entscheidung, wie sie der Freiheit eines Christenmenschen übertragen ist. Dass Christen auf der Grundlage gemeinsamer Glaubensüberzeugungen verschiedene ethische Meinungen vertreten, ist grundsätzlich nicht als

Unglück anzusehen. Der ethische Pluralismus kann positiv gewürdigt werden, wenn in der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Positionen die Suche nach dem Menschen-gerechten und nach dem Sachgemäßen vorangetrieben und offen gehalten wird. Darin kommt die christliche Freiheit zum Ausdruck, die auf das Wohl des Nächsten bedacht ist. Der Pluralismus findet jedoch dort seine Grenze, wo es um Grundlagen des Menschseins und der Freiheit geht.

Eben solche Grundfragen des menschlichen Selbstverständnisses werden in der um den Embryonenschutz geführten Kontroverse berührt. Nicht zufällig wird auch in der Argumentationshilfe der EKD vom „Wesen des Menschen“ gesprochen (45). Im Kern geht es dabei um die folgende Frage: Können und dürfen wir unterscheiden zwischen menschlichem Leben im bloß biologischen Sinn und dem Leben des Menschen im eigentlichen Sinn? Und wo liegt der Übergang zwischen dem einen und dem anderen?

Gelten die Prädikate der Gottebenbildlichkeit, der Würde und die darin begründeten Schutzrechte für das Lebewesen Mensch im gesamten Prozess seines leiblichen Werdens, also vom Beginn seines organischen Lebens, seiner leiblichen Existenz an? Oder ist der Geltungsbereich dieser Prädikate enger zu fassen und kommt dann einer bestimmten Beschaffenheit des Lebens – etwa der Beziehung zu anderen Menschen oder einer vom erwachsenen Menschen her bestimmten seelisch-geistigen Lebensqualität – definierende Bedeutung zu?

Wenn die ethische Problematik grundsätzliche Fragen des Menschseins betrifft, lässt sie sich nicht trennen von Überzeugungen des Glaubens, insbesondere des Schöpfungs- und Rechtfertigungsglaubens. Kontroversen in bioethischen und anthropologischen Auffassungen im Raum der evangelischen Kirche und Theologie fordern dazu heraus, noch einmal neu nach den zentralen Einsichten des christlichen Glaubens und ihrer biblischen Begründung zu fragen. Die folgende kritische Stellungnahme der Fachgruppe der Evangelischen Kirche im Rheinland für sozial-ethische Fragen der Bio-, Gen- und Medizintechnologien (A-GENS) will zu der notwendigen theologischen Klärung beitragen.

2. Das Urteil des Menschen ist nicht Gottes Urteil Zu den Grundlagen evangelischer Ethik

Der EKD-Argumentationshilfe liegt ein Konzept theologischer Ethik zugrunde, das gegenüber einer Prinzipienethik, die „über den Einzelfall hinwegsieht“ (15), andere Aspekte betont: die „Einzelfallgerechtigkeit“, die „Sensibilität fürs Individuelle“ und das Recht der „Urteilsbildung des Einzelnen“ (15f), und zwar „im Sinne der Liebe als der christlichen Leitorientierung“ (15). Unter „Prinzipienethik“ wird dabei eine an allgemeinen, unbedingt geltenden Normen und Regeln ausgerichtete Ethik verstanden.

Zu bedenken ist jedoch, dass es in der bioethischen Debatte sehr wohl um prinzipielle Fragen geht (siehe auch unter 4.). Gesucht wird ja nach definitiven Bestimmungen, die grundsätzlich darüber entscheiden, welchem Menschenleben Würde zukommt, wann Leben beginnt und wann es endet. Definitive Entscheidungen dieser Art betreffen den Rahmen, innerhalb dessen Gewissensentscheidungen Einzelner getroffen werden können. Sie dürfen jedoch nicht selbst dem Ermessen Einzelner überlassen werden.

Bei der Kritik an einem „rein prinzipienorientierte[n] Denken“ (15) wird in der EKD-Argumentationshilfe zu wenig beachtet, dass auch und gerade eine am Doppelgebot der Liebe orientierte Ethik einen prinzipiellen Anspruch erhebt. Bei diesem Anspruch geht es um die zuvorkommende schöpferische Liebe Gottes, die in unbedingter Anerkennung wahrgenommen werden will. Gottes Liebe kommt der Ausbildung individueller Willensäußerungen zuvor. Sich auf sie einzustellen heißt zugleich, der geschöpflichen Bedürftigkeit aller Menschen zu entsprechen. Dies schließt zwar ein, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die geltenden ethischen Normen dem Geist der schöpferischen Liebe Gottes entsprechen und dem einzelnen Individuum gerecht werden. Dabei sind freilich auch die darüber hinausgehenden Folgen des Entscheidens und Handelns für alle Betroffenen und die Wert- und Rechtsvorstellungen in der Gesellschaft zu bedenken. Tragische Lebenskonflikte, in denen abweichend von ethischen Regeln entschieden wird, heben deren Geltung nicht auf.

Gerade wenn man der ethischen Urteilsbildung des Einzelnen einen hohen Rang zuerkennt, muss deutlich ausgewiesen werden, wodurch sie gefördert wird und woran sie zu orientieren ist – deutlicher, als es in der Argumentationshilfe geschieht. Der Beitrag, den die Theologie hier zu leisten hat, besteht wesentlich in der Gewissensbildung und im Ruf zur Verantwortung. Die reformatorische Theologie misst dem Gewissen eine Schlüsselbedeutung bei. Dabei sieht sie illusionslos, dass es sich bei der Gewissensentscheidung um eine schwankende, abhängige Größe handelt, die der Orientierung im Licht des Wortes Gottes bedarf. Die Freiheit des Gewissens erwächst und besteht in der Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium begegnet. Sie ist verantwortliche Freiheit. Zu ihr gehört konstitutiv die Verantwortung vor Gott, vor dem „Richterstuhl Christi“ (2. Kor 5,10), und zugleich die Verantwortung für den Nächsten, auch und gerade für die „geringsten“ Brüder und Schwestern Jesu (Mt 25,31-46). Im Sinne dieser doppelten Verantwortung wäre genauer zu bestimmen, was in der EKD-Argumentationshilfe noch recht vage als „Geist der Liebe“ (15) angesprochen ist.

Eine stärkere Besinnung auf die Verantwortung hat nicht zuletzt Konsequenzen im Blick auf den „angemessene[n] Umgang mit Gesundheit und Krankheit“ (vgl. dazu 41): Nach biblischem Verständnis umfasst Fürsorge für das Leben den Auftrag zur Hilfe, zur Heilung und zur Linderung des Leidens sowie zum Umgang mit unvermeidbarem Leiden. Dabei nimmt der christliche Glaube eine kritische Distanz zu der Utopie ein, wir könnten durch medizinische Fortschritte alle Krankheiten und Behinderungen beseitigen. Auch in Zukunft werden Menschen an Krankheiten und Gebrechen sterben. Krankheitsbedingtes Leiden gehört zum Leben in dieser irdischen Welt. Deshalb darf das Leiden unheilbar erkrankter Menschen nicht an den Rand der Lebenswirklichkeit gedrängt werden. Gerade die schwächsten Mitmenschen stehen aus biblischer Sicht in besonderer Weise unter dem Schutz des Gottesrechts und dem Gebot der Nächstenliebe. Vor diesem Hintergrund bedeutet verantwortliches Handeln, mit den Mitteln medizinischer Kunst zur Heilung beizutragen, den Heil Auftrag jedoch der Achtung, der Würde und dem Lebensrecht aller Menschen unterzuordnen.

Theologisch grundlegend ist für die EKD-Argumentationshilfe der Glaube an die Liebe Gottes, der in den Bemühungen menschlicher Liebe wirksam wird. Aber wie verhält sich der Glaube an die schöpferische Liebe Gottes und die so verstandene Gottesbeziehung zu der Aufgabe einer am Liebesgebot orientierten Praxis? „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ heißt, das Maß der Liebe in der Kraft des Heiligen Geistes zu suchen. Es heißt, sich hinein nehmen zu lassen in die Bewegung der Liebe Gottes, die als schöpferische Liebe aller menschlichen Liebe vorausgeht.

Bedenkt man das Verhältnis von göttlicher und menschlicher Liebe im Licht der reformatorischen Theologie, so ist sowohl die Einheit als auch die Unterschiedlichkeit beider zu betonen. Luther hat in der Heidelberger Disputation von 1518 das Verhältnis folgendermaßen bestimmt: „Die Liebe Gottes findet nicht vor, sondern schafft sich, was sie liebt. Die Liebe des Menschen entsteht an dem, was sie liebenswert findet“ (These 28). Nimmt man diese Unterscheidung ernst, so ist die Begrenztheit des menschlichen Vermögens zur Liebe einzugestehen und zugleich der Vorrang der Liebe Gottes zu respektieren. Aus theologischer Sicht darf die Einschätzung der Möglichkeiten menschlicher Liebe nie das letzte Wort haben. Das Urteil des Menschen über „Liebenswertes“ darf nicht mit dem Urteil Gottes verwechselt werden. Gottes Liebe gilt jedem Menschen, auch dann wenn ein Mensch durch andere Menschen keinerlei Achtung erfährt.

Bringt man diese theologische Einsicht in den umstrittenen Fragen des Embryonenschutzes zur Geltung, so sind Urteile über Leben und Tod zu kritisieren, die allein aufgrund der Einschätzung von Chancen und Risiken nach Maßgabe der Möglichkeiten menschlicher Liebe getroffen werden. Als Lebenswerturteile stehen sie im Widerspruch zum Glauben an die schöpferische Liebe Gottes. Der Mensch hat in seinem relativen Urteilen, das immer auch durch seine besonderen Interessen bedingt ist, das vorgängige, in Gottes Schöpfungswort begründete „Urteil“ anzuerkennen. In keinem Fall darf er definitiv aberkennen, was dem Leben eines Menschen von seinem Schöpfer zugesprochen wird: Dass er Ebenbild Gottes ist – von Anfang an, im Verlauf seines gesamten Lebens und über seinen Tod hinaus.

3. Zeugung auf Probe, überzählige Embryonen und therapeutisches Klonen Hauptprobleme der bioethischen Diskussion

3.1 Präimplantationsdiagnostik(PID) und Pränataldiagnostik (PND)

Die in der EKD-Argumentationshilfe als „zweite Auffassung“ bezeichnete Position sieht in bestimmter Hinsicht eine Vergleichbarkeit zwischen der PID und der Situation der Schwangerschaft einer Frau. Das Vergleichsmoment liegt nach dieser Auffassung in der ähnlichen Konfliktlage, in der sich die angehenden Eltern befinden. In beiden Fällen könnte bei einer diagnostizierten Behinderung der § 218 a Abs. 2 StGB Anwendung finden, nach dem eine Abtreibung mit der Gefahr bzw. schweren Beeinträchtigung für Leben und Gesundheit der Schwangeren begründet werden kann. Folgt man dieser Analogie, was nicht zwingend notwendig ist, so kommt im Falle der PID ein weiteres Moment ins Spiel, das in der EKD-Argumentationshilfe zwar erwähnt, aber bei der „zweiten Auffassung“ nicht berücksichtigt wird. Zur Ermöglichung der PID werden in der Regel mehr als zehn Embryonen hergestellt, von denen immer einige „überzählig“ sind, d. h. nicht in den Mutterleib transferiert werden. Ausgesondert werden insbesondere die Träger genetischer Defekte.

Diese Selektion ist bei der PID von vornherein eingeplant. Es liegt also kein unausweichlicher Konflikt zwischen Leben und Leben vor, wie möglicherweise bei bestehender Schwangerschaft – vielmehr wird die Notwendigkeit zur Selektion von Menschenleben erst unter Mitwirkung Dritter erzeugt. Im Klartext heißt das: Auf der Basis der Erkenntnisse, die die PID liefert, wird ein Urteil über den Lebenswert bzw. den Lebensunwert menschlichen Lebens eingeplant, gewollt und gefällt. Würde man die PID rechtlich zulassen, so käme dies der rechtlichen Billigung von Lebensunwerturteilen gleich. Die PID stellt eine „Zeugung auf Probe“ dar, die einer „Schwangerschaft auf Probe“ mit dem festen Entschluss gleichkäme, beim Vorliegen eines genetischen Defekts abzutreiben. Eine Schwangerschaft auf Probe haben kirchliche Verlautbarungen zum Thema aber bislang immer strikt abgelehnt. Eine „Zeugung auf Probe“ zu billigen würde

bedeuten, dass Menschen einen ethisch und rechtlich begründeten Anspruch auf ein „gesundes Kind“ und auf Tötung kranken Menschenlebens vor der Geburt oder vor der Zeugung geltend machen können.

3.2 Zum Lebensanfang und zur Nutzung „überzähliger Embryonen“

Nach der „zweiten Auffassung“ in der EKD-Argumentationshilfe ist davon auszugehen, dass „erst bei einer tatsächlich stattfindenden Entwicklung, d. h. unter der Voraussetzung entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten von einem sich entwickelnden Menschen gesprochen werden kann“ (30). Dabei ist entscheidend an „die äußeren Bedingungen“ (22) gedacht, ohne die eine Verwirklichung des im Embryo selbst liegenden Entwicklungspotenzials unmöglich ist. Das Urteil darüber, ob es sich um einen „sich entwickelnden Menschen“ handelt oder nicht, beruht nach dieser Auffassung auf „faktisch-empirischen Gründen“ (22). Diese Begründung ist jedoch äußerst problematisch.

Zum einen: Es handelt sich bei den genannten „faktisch-empirischen Gründen“ um Umstände, die erst durch menschliches Handeln hergestellt wurden. Man denke hier insbesondere an die Existenz „überzähliger“ Embryonen, die „auf künstlichem Wege“ geschaffen werden, also durch die extrakorporale Befruchtung. Wird ein solcher Handlungskontext der gegenwärtigen Biomedizin unhinterfragt als maßgebend für ethische Entscheidungen genommen, steht die Ethik in der Gefahr, ihre Kritikfähigkeit gegenüber dem faktisch Gegebenen einzubüßen. Die Begründungsbasis darf nicht einfach im Faktischen der technisch-sozialen Realität gesucht werden.

Zum anderen ist an die „überzähligen“ Embryonen zu denken, die auf natürlichem Weg, durch Überproduktion im Befruchtungsvorgang, entstehen, aber nicht in die Gebärmutter gelangen. Diese Tatsache ist als „Faktum der Natur“ jedoch nicht entscheidend für das moralische Verhalten des Menschen. Wenn die Natur zur alleinigen und hinreichenden Begründung für das Handeln des Menschen genommen wird, liegt in der ethischen Begründung ein naturalistischer Fehlschluss vor.

An anderer Stelle unterscheidet die EKD-Argumentationshilfe zu Recht zwischen den faktischen Verhältnissen der Natur und der Beziehungswirklichkeit des Menschen. Danach muss die naturwissenschaftliche Feststellung des Faktischen immer verbunden werden mit einer „personalen Sichtweise“, die davon ausgeht, dass „Personalität [...] eine Qualität von Menschen [ist], die sich nur in Beziehung und Begegnung erschließen kann“ (44). Wenn aber diese kommunikative, teilnehmende Beziehung ausbleibt oder sogar durch menschlichen Eingriff ausgeschlossen wird, so begründet das doch nicht das negative Urteil: Die Embryonen, denen vorenthalten bleibt, was sie zur Erschließung ihrer Personalität brauchen, seien keine „sich entwickelnde Menschen“. Und: Gerade aus theologischer Sicht darf die kommunikative Perspektive nicht auf zwischenmenschliche Beziehungen begrenzt werden. Sie hat sich offen zu halten für die umfassende Beziehung, in der das ganze Menschenleben und alle Geschöpfe mit Gott verbunden sind.

3.3 Zum so genannten therapeutischen Klonen

In Übereinstimmung mit der älteren Position der EKD und der „ersten Auffassung“ in der Argumentationshilfe schließt sich auch die „zweite Auffassung“ grundsätzlich der Forderung an, „dass die Herstellung von Embryonen in vitro für Zwecke der Forschung und Therapie strikt untersagt bleiben muss“ (31). Eine Nutzung von Embryonen für Zwecke der Forschung und Therapie kommt demnach nur dann in Frage, wenn Embryonen „überzählig“ vorhanden und aufgrund ungünstiger Umstände in ihrer Entwicklung als Menschen gescheitert sind.

Der Versuch, den instrumentalisierenden Umgang mit menschlichem Leben vermeiden zu wollen, indem die Akte der „Herstellung“ und der Zwecksetzung unabhängig voneinander betrachtet werden, gelingt freilich nicht. In dem Kapitel, das in der EKD-Argumentationshilfe der Problematik des Klonens gewidmet ist, wird der Grundsatz außer Kraft gesetzt, Forschung und therapeutische Nutzung auf vorhandene Embryonen zu beschränken. Im Blick auf das „therapeutische“ Klonen ist es evident, dass die Embryonen, die als „Spender“ pluripotenter Stammzellen dienen

sollen, von vornherein als „biologisches Forschungsmaterial“ hergestellt werden. „Die Erzeugung von totipotenten Zellen durch Klonierung“ darf „gerade nicht mit dem Ziel der Hervorbringung eines Menschen praktiziert werden“ (33), sie hat mithin ausschließlich instrumentalisierenden Charakter. Die Aussage, beim therapeutischen Klonen werde „kein sich entwickelnder Mensch erzeugt“ und insofern liege auch kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor (ebd.), ist irreführend. Sie verkennt, dass Embryonen beim Klonen grundsätzlich für Zwecke der Forschung und zukünftiger Therapiemöglichkeiten hergestellt bzw. absichtlich an ihrer weiteren Entwicklung bis zur Geburt gehindert werden. Indem die „zweite Auffassung“ in der EKD-Argumentationshilfe einerseits die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken ablehnt, andererseits aber das Klonen und damit die Herstellung von Embryonen zu hochrangigen Forschungszwecken nicht ausschließt, verwickelt sie sich in Widersprüche

4. Annehmen, was nicht planbar ist Zur Frage der Humanität in der biomedizinisch versorgten Gesellschaft

Die Differenzen, die der EKD-Text in Gegenüberstellung der beiden idealtypisch profilierten Argumentationslinien herausstellt, „berühren“ „die Grundfragen des Menschseins und die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens“ (15) – diese Problemanzeige wird festgestellt, aber nicht weiter thematisiert. Welche gesellschaftlichen Veränderungen aus den neuen biotechnischen Möglichkeiten folgen und wie diese unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit zu beurteilen sind, wird kaum bedacht. Wenig Beachtung finden in der EKD-Argumentationshilfe z.B. die physischen und psychischen Belastungen der reproduktionsmedizinischen Verfahren für die betroffenen Frauen, obwohl die Risiken bekannt und Spätfolgen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund müsste die gesellschaftspolitische Dominanz der Reproduktionsmedizin, die eine Ausweitung und Etablierung gesundheitlich verträglicher, alternativer Verfahren erschwert, kritisch hinterfragt werden. Bei den reproduktionsmedizinischen Verfahren wie insbesondere In-Vitro-Fertilisation

(IVF), PID und PND handelt es sich zunächst um Angebote, deren Inanspruchnahme oder Ablehnung in der Freiheit der Einzelnen liegen. Aber bereits heute ist nicht zu verkennen, dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bestimmte gesellschaftliche Erwartungen wecken oder sogar Zwänge ausgeübt werden, die den individuellen Freiheitsspielraum einschränken. Rechenschaftspflichtig sind nicht nur diejenigen, die sich für die genannten Verfahren entscheiden, sondern auch diejenigen, die auf sie verzichten.

Die neuen Techniken eröffnen Möglichkeiten der Wahl des vermeintlich Besseren. Damit wird die Annahme des nicht Geplanten und nicht Planbaren grundsätzlich erschwert, insbesondere auch die Annahme von Menschen mit Behinderung. Dabei tritt die Tatsache in den Hintergrund, dass die genannten medizintechnischen Auswahlverfahren keine Garantie auf ein gesundes Kind geben können.

Die möglichen Konsequenzen für das „Beziehungsgeschehen“ im Verhältnis von Eltern und Kindern sind jetzt kaum abzusehen. Sie dürfen aber aus der ethischen Reflexion nicht ausgeklammert werden. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sind eher asymmetrisch angelegt. Die Pflichten gegenüber dem Kind sind den Ansprüchen an das Kind vorgeordnet, – zumindest im Grundsatz. Tendenziell wird dieses Gefüge nun in eine „optionale“ Beziehung verwandelt. In der Wahrnehmung der elterlichen Wahlfreiheit droht jene fundamentale Freiheit des Kindes verletzt zu werden, die in der unbedingten Anerkennung und ganzheitlichen Annahme seiner eigenen Würde gründet.

Die biomedizinischen Möglichkeiten der Beherrschung des Lebens verstärken die Vorstellung von der Planbarkeit auch des biologischen Lebens nach eigenen Wünschen und zugleich die unrealistische Erwartung, dass die Medizin die menschlichen Probleme im Umgang mit Krankheit, Behinderung und Tod immer perfekter zu lösen vermag. Die Wirklichkeit sieht anders aus: Die Erfolge der modernen Medizin führen bereits heute dazu, dass sich die Zahl der unheilbaren und dauernder Pflege bedürftenden Menschen erhöht. Der christliche Glaube nimmt eine kritische Distanz zu jeglichem Fortschrittsoptimismus ein, insbesondere auch zu der utilitaristischen Behauptung, Gesund-

heit sei das „höchste Gut“ und ebenso alles in sich moralisch gut, das Krankheiten „weg macht“. Der Glorifizierung der Gesundheit als höchstes Gut entspricht als Kehrseite die Disqualifizierung des unheilbaren Menschenlebens, das dann als bloß biologisch menschliches, als minderwertiges oder gar als „lebensunwertes“ Leben eingestuft wird. Die Konsequenz heißt: „Leidensbeseitigung“ – notfalls auch durch Beseitigung der leidenden Menschen?

Aus christlicher Sicht erweist sich die Humanität einer Gesellschaft vor allem daran, wie sie mit den unheilbaren Menschen umgeht. Menschenwürdige und pflegliche Umgangsformen mit dem Leiden sind also mindestens ebenso wichtig wie die medizinisch-technische Bekämpfung von Krankheiten. An der uneingeschränkten Geltung wesentlicher ethischer Prinzipien wie der Achtung der Würde allen Menschenlebens, dem Verbot von Lebensunwerturteilen, dem Tötungsverbot und dem Gebot der Solidarität mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft (Nächstenliebe) muss festgehalten werden – auch in einer biomedizinisch versorgten Gesellschaft. Ethische Prinzipien dienen dem Schutz des Lebens, und zwar des Lebens aller Menschen, insbesondere der größer werdenden Zahl der unheilbar Kranken und Schwachen, die ihre Menschenrechte nicht oder nicht mehr selbst geltend machen können. Ethische Prinzipien, die der menschenwürdigen Behandlung schwacher Menschen dienen, sichern die humanen Grundlagen der Gesellschaft. Sie sind unverzichtbar.

5. Menschenwürde – von Anfang an Zum fundamentalen theologischen Dissens

Die EKD-Argumentationshilfe geht davon aus, dass die in ihr enthaltenen ethischen Differenzen nicht in die Tiefe fundamentaler, in der Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens verbürgter Orientierungen hineinreichen, sondern vielmehr von einem Konsens in Grundüberzeugungen getragen und zusammengehalten werden. Es bestehe „Konsens darüber, dass die Menschenwürde nicht quantifizierbar ist“ und dass sie „daher nicht gegen andere Grundrechte abgewogen werden“ dürfe (45), heißt es in dem Text. Nicht „die Achtung vor der Menschenwürde“ sei strittig, sondern lediglich „deren Subjektbereich“ (44, Anm. 31), also die Frage, welchem menschlichen Leben Menschenwürde zukomme. Denn jede Eingrenzung der Menschenwürde macht diese von Qualitätsmerkmalen des Lebens abhängig. Wenn der Grundsatz der Menschenwürde relativiert wird, steht immer auch der Begriff des Menschen auf dem Spiel.

Die „zweite Auffassung“ in der EKD-Argumentationshilfe bestreitet, dass „das vorgeburtliche Menschsein [...] bereits mit der Existenz des Embryos gegeben“ sei und macht die Zuschreibung des Prädikats des Menschseins von den Umständen der Entwicklung sowie von der Erwartbarkeit der Geburt (22), wenn nicht gar der selbstständigen Lebensfähigkeit (44, Anm. 31) abhängig. Damit liefert sie eine Definition des Menschen anhand empirischer Kriterien und geht davon aus, dass menschliches Leben erst im Laufe seines Entwicklungsprozesses zum Menschen wird. Menschliches Leben ist nach dieser Auffassung zunächst nur biologisch-menschliches Leben. Der Mensch entsteht, wenn bestimmte Qualitätsmerkmale dazu kommen.

Theologisch ist daran besonders problematisch, dass der moralische Status, Mensch zu sein, davon abhängig gemacht wird, ob das Leben die Chance hat, das Ziel zu erreichen, und zwar die Geburt eines lebensfähigen Menschenlebens. Embryonen vor der Zeit der Einnistung werden nur als biologische Vorstadien des Menschseins verstanden, die nicht unter dem Schutz der Menschenwürde stehen. Damit stehen wir vor der eigentlichen Problematik dieses anthropologischen Ansatzes. Menschen-

würde wird zu einer Größe, die dem Menschenleben nur dann zuerkannt wird, sofern es eine reale Chance hat, zu einem bestimmten Stadium des Menschseins heranzureifen – orientiert am Menschenbild des souveränen Erwachsenen, der seine Bestimmung selbsttätig zu realisieren vermag.

Diese Sicht der Menschenwürde widerspricht dem biblisch-reformatorischen Verständnis von der Gottebenbildlichkeit des Menschen, die allein im schöpferischen Handeln Gottes gründet (18). Gottes Handeln geht allen menschlichen Fähigkeiten und Taten voraus. Gottes Handeln schafft das Leben und stellt es unter seinen Schutz. Der Mensch ist allerdings in seinem irdischen Leben immer nur bruchstückhaft Gottes Ebenbild, „Gottes Ebenbild im Fragment“. Er wird erst im „ewigen Leben“ zur Gottebenbildlichkeit vollendet. Aber diese – letztlich zukünftige (eschatologische) – Würde ist von Gott allem menschlichen Leben von Anfang an zugesagt. Dass ein Mensch in seiner Entwicklung scheitern kann und immer wieder scheitert, ändert nichts an diesem uneingeschränkten Ja der schöpferischen Liebe Gottes und der darin gründenden Gottebenbildlichkeit, und das Scheitern rechtfertigt in keiner Weise, dass Menschen festlegen, ab wann das Menschenleben unter diesem Schutz steht. Im Gegenteil: Die Konsequenz sollte vielmehr sein, dass Menschen nicht am Scheitern der Entwicklung zu einem geborenen und erwachsenen Menschenleben aktiv mitwirken dürfen.

Der entscheidende Einwand gegen das in der „zweiten Auffassung“ der EKD-Argumentationshilfe vertretene Verständnis von Menschenwürde lautet also: Es wird die in der Schrift erwähnte grundlegende Einsicht negiert, dass die „schöpferische Liebe Gottes [...] allen geschöpflichen Beziehungen voraus und zugrunde (liegt)“ (18). Zwischen der in der Schrift vertretenden „ersten Auffassung“ und der zweiten Position besteht ein in keiner Weise überbrückbarer fundamentaler Dissens, der die Wurzeln des christlich-reformatorischen Verständnisses von der Beziehung Gottes zum Menschen betrifft. Eine quantifizierende Beurteilung, die innerhalb des embryonalen Entwicklungsprozesses zwischen bloßen Ansätzen der Menschwerdung und der Entwicklung des Menschen unterscheidet, steht im Widerspruch zu der theologischen Sicht, derzufolge „auch der schwache, ge-

fährdete, bedrohte, gescheiterte oder verlorene Mensch Adressat der göttlichen Liebe ist“ (44). Die EKD-Argumentationshilfe beruft sich auf diese Zusage. Wie kann sie dann das Urteil der „zweiten Auffassung“ stehen lassen, die Embryonen, die der Forschung und Therapie nutzbar gemacht werden sollen, seien endgültig in ihrer Menschwerdung gescheitert?

Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

Nimmt man ernst, dass die „schöpferische Liebe Gottes [...] allen geschöpflichen Beziehungen voraus und zugrunde [liegt]“ (18), darf über den Status eines Menschenlebens im Werden nicht in Abhängigkeit vom faktischen Erreichen oder Nicht-Erreichen des Entwicklungszieles (bzw. der Erwartbarkeit des Zieles, vgl. 22) entschieden werden. Der theologische Gedanke, dass das Leben eines sich entwickelnden Menschen im gesamten Prozess seines leiblichen Werdens, also „von Anfang an und bis in den Tod hinein unter dem Schutz seiner schöpferischen Liebe“ steht (17), schließt die Eingrenzung der Prädikate des Menschen und der Menschenwürde auf ein in bestimmtem Maße entwickeltes und entwicklungsfähiges menschliches Leben aus. Vielmehr entspricht es dem Glauben an das vor allem und in allem Werden des Menschen wirksame schöpferische Wort Gottes, wenn dem Lebensträger schon im biologischen Sinne, der mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ins Dasein tritt, Würde zuerkannt wird.

Das bedeutet nicht, die theologische Sicht auf eine biologische zu reduzieren. Wohl aber geht es darum, das Geheimnis der Menschwerdung zu wahren und im gesamten Prozess des leiblichen Werdens die Gegenwart des schöpferischen Wortes Gottes wahrzunehmen und zu achten.

Literaturhinweise

Gott ist ein Freund des Lebens

Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens.
Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz
Gütersloh 1989

Was darf der Mensch?

Neue Herausforderungen durch Gentechnik und Biomedizin,
(Hrsg.) Klaus Grünwaldt und Udo Hahn im Auftrag der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
Hannover 2001

Verantwortung für das Leben

Eine evangelische Denkschrift zu Fragen der Biomedizin, im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche in Österreich erarbeitet von Ulrich H. J. Körtner in Zusammenarbeit mit Michael Bünker
in: epd-Dokumentation Nr. 4/2002, 34-59

Zum Bild Gottes geschaffen

Bioethik in evangelischer Perspektive.
Vorträge eines Kongresses der EKD am 28./29.1.2002 in Berlin
in: epd-Dokumentation Nr. 9/2002

Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen

Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen
Ein Beitrag der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD
Ulrich Eibach,
(EKD-Texte Nr. 71)
Hannover 2002

Gentechnik und Embryonenforschung

Leben als Schöpfung aus Menschenhand?
Eine ethische Orientierung aus christlicher Sicht
Wuppertal 2002

Ethische Überlegungen zum Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik

Materialien für den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen
Bielefeld 2003

Streitfall Biomedizin

Urteilsfindung in christlicher Verantwortung
(Hrsg.) Reiner Anselm und Ulrich H. J. Körtner
Göttingen 2003

Der machbare Mensch

Theologische Anthropologie
angesichts der biotechnischen
Herausforderung
(Hrsg.) Rudolf Weth
Neukirchen-Vluyn 2004

Leben vor allen Dingen

Dialogforum zur Biomedizin
Evangelische Kirche im
Rheinland
Düsseldorf 2002

Menschenwürde angefochten

Diskussionsbeiträge zur
ethischen Orientierung in der
Biomedizin
(SOZIALETHIK AKTUELL NR. 2)
Evangelische Kirche im
Rheinland
Düsseldorf 2002

Bioethik-Fachtagung in der Evangelischen Akademie im Rheinland

9. bis 11. Juni 2006 in Bonn

Herzliche Einladung zur Beteiligung

Thema ist die Weiterführung der Diskussion über
Grundfragen der Bioethik, insbesondere zum Beginn
des menschlichen Lebens.

Dazu werden Diskussionsergebnisse, Kommentare und
Anregungen von Gemeinden, Ämtern, Werken und
Diskussionsgruppen erbeten.

Bitte senden Sie Ihre Texte bis zum **1. März 2006** an die
Evangelische Akademie im Rheinland oder das Amt für
Sozialethik, KDA und Ökologie, damit sie auf der Tagung
berücksichtigt werden können.